

# STRAFGESETZBUCH NORWEGEN

Gesetzliche Regelungen zu FGM

AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION



AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION  
against female genital mutilation

## AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION

Schwarzspanierstraße 15/1/2  
A-1090 Wien  
[office@help-africanwomen.org](mailto:office@help-africanwomen.org)  
[www.help-africanwomen.org](http://www.help-africanwomen.org)



# RECHTSVORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF FGM

## NORWEGEN (15.12.1995)

### Sonstige Bestimmungen - Strafgesetzbuch

Gesetz Nr. 74 vom 15. Dezember 1995 zum Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung

Nach Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Genitalverstümmelung sind seit Jahresbeginn 1996 Eingriffe an den Genitalien einer Frau verboten, durch die diese beschädigt oder dauerhaft entstellt werden. Auch wenn solche Eingriffe bisher bereits nach den allgemeinen Vorschriften strafbar waren, wurde es als politisch erforderlich angesehen, das Verbot in einem eigenen Gesetz zu regeln (Gesetz Nr. 74 vom 15.12.1995). Die Sanktion ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, jedoch bis zu sechs Jahren, falls der Eingriff zu einer mehr als zweiwöchigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit geführt oder ein unheilbares Gebrechen oder einen unheilbaren Schaden verursacht hat. Der Strafraum wird auf acht Jahre erhöht, falls durch den Eingriff der Tod oder ein wesentlicher Schaden an Leben oder Gesundheit verursacht worden ist. Grund für diese Vorschrift ist die Bekämpfung der sogenannten weiblichen Beschneidung (Klitoridektomie), die in einigen Kulturkreisen verbreitet ist. Daher wurden im Hinblick auf Einwanderer gleichzeitig die Vorschriften über den Geltungsbereich des Strafgesetzes (§ 12 Nr. 3a nStGB) geändert, so daß norwegische Staatsbürger und andere Personen mit ständigem Wohnsitz in Norwegen nun auch strafrechtlich belangt werden können, wenn sie Kinder in andere Länder bringen, um den Eingriff dort vornehmen zu lassen.

